

**Statuten**  
**vom 17. März 2014**  
**des**  
**Vereins**  
**«mach-politik.ch»**

**auch firmierend unter**  
**«ma-politique.ch»**  
**«mia-politica.ch»**  
**«make-politics.ch»**

# Statuten des Vereins «mach-politik.ch»

---

## **Artikel 1: Name und Sitz**

Unter dem Namen «mach-politik.ch», «ma-politique.ch», «mia-politica.ch», «make-politics.ch», nachfolgend «Verein» genannt, besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB und eine Partei im Sinne von Art. 137 BV als juristische Person mit Sitz in Basel. Der Verein besteht auf unbestimmte Dauer.

## **Artikel 2: Zweck**

Der Verein bezweckt die Förderung der politischen Meinungs- und Willensbildung. Er stellt dazu allen politisch Interessierten eine Infrastruktur zur Verfügung, damit diese auf einfache Art und Weise Politik betreiben können.

## **Artikel 3: Allgemeine Pflichten**

Jedes Vereinsmitglied wahrt die Vereinsinteressen. Nicht toleriert werden Extremismus, Diffamierungen und Gewalt jeglicher Art.

## **Artikel 4: Arten, Eintritt und Stimmrecht von Mitgliedern**

Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, welche die Grundsätze und die Statuten des Vereins anerkennen. Sie unterteilen sich in:

- a) Basismitglieder: Personen, die sich auf der digitalen Plattform registriert haben. Dies kann allein auf Basis eines Pseudonyms und einer Emailadresse geschehen. Basismitglieder können die Basisfunktionen der Plattform benutzen, bezahlen keinen Beitrag und sind nicht stimmberechtigt, gelten daher als zugewandte Personen.
- b) Vollmitglieder: Natürliche Personen. Sie bezahlen einen Vereinsbeitrag und haben das Stimmrecht, sofern der Mitgliederbeitrag bezahlt ist.
- c) Organisationen: Juristische Personen. Sie bezahlen einen Vereinsbeitrag, haben kein Stimmrecht, aber ein Rede- und Antragsrecht.

Vollmitglieder und Organisationen können die vollen Funktionen der digitalen Plattform kostenlos nutzen und haben Vorzugskonditionen für die Benutzung der materiellen Infrastruktur.

Aufnahmegesuche sind schriftlich an den Vorstand zu richten, welcher über die Aufnahme entscheidet. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Mitgliedschaft.

Die Daten aller Mitglieder unterliegen dem Datenschutz.

## **Artikel 5: Austritt**

Der Austritt für Basismitglieder ist jederzeit möglich. Er besteht darin das Profil zu löschen. Das Pseudonym hingegen kann bestehen bleiben, wird aber auf der digitalen Plattform als gelöscht gekennzeichnet.

Der Austritt für Vollmitglieder und Organisationen ist jederzeit durch schriftliche Willensäußerung auf Ende des Vereinsjahrs möglich.

## **Artikel 6: Ausschluss**

Der Ausschluss kann vom Vorstand gegen jedes Mitglied ausgesprochen werden, welches gegen die Vereinsgrundsätze verstösst oder welches die Interessen des Vereins schädigt.

Der Beschluss des Ausschlusses wird dem Mitglied unter Angabe des Grundes mitgeteilt, wobei das Mitglied ein Rekursrecht an die Mitgliederversammlung hat. Ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

## **Artikel 7: Die Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich im ersten Quartal statt.

Sie muss mindestens dreissig Tage im Voraus per Email oder Brief unter Angabe der Traktanden angekündigt werden. Anträge an die Versammlung müssen mindestens fünfzehn Tage vor der Versammlung schriftlich an den Vorstand eingereicht werden.

# Statuten des Vereins «mach-politik.ch»

---

Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung kann durch den Vorstand einberufen werden oder wenn mindestens fünf Vollmitglieder oder die Revisionsstelle dies ordentlich traktandiert verlangen. Sie muss danach innerhalb eines Monats stattfinden und muss mindestens fünfzehn Tage im Voraus per Email oder Brief unter Angabe der Traktanden angekündigt werden.

Alle Anträge müssen mindestens sieben Tage vor der Versammlung durch Email und Publikationsorgan veröffentlicht werden.

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:

- a) Wahl des Tagespräsidiums, der Protokollführung und der Stimmzähler/innen.
- b) Genehmigung der Traktandenliste.
- c) Abnahme des Protokolls der vorangegangenen Mitgliederversammlung.
- d) Abnahme des Jahresberichts und der Jahresrechnung, sowie Kenntnisnahme des Revisorenberichts.
- e) Décharge des Vorstands und der Revisionsstelle.
- f) Wahl des Vorstands und der Revisionsstelle.
- g) Festsetzung des aktuellen Jahresbudgets und der Mitgliederbeiträge für das Folgejahr.
- h) Zuwendungen jeglicher Art.
- i) Statutenänderungen, Behandlung von Anträgen und Erledigung von Rekursen.
- j) Nominierung von Kandidierenden für politische Ämter.
- k) Auflösung des Vereins.

## **Artikel 8: Versammlungsordnung an der Mitgliederversammlung**

Die Leitung der Mitgliederversammlung wird durch das Tagespräsidium übernommen. Wird Stimmgleichheit erreicht, so hat das Tagespräsidium den Stichentscheid.

- a) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordentlich angekündigt wurde und Anträge auf Änderung der Versammlungsordnung behandelt wurden.
- b) Alle anwesenden Vollmitglieder haben das gleiche Stimmrecht und besitzen das aktive Wahlrecht.
- c) Alle volljährigen Vollmitglieder besitzen zusätzlich das passive Wahlrecht.
- d) Bei der Beschlussfassung über die Décharge, über ein Rechtsgeschäft oder einen Rechtsstreit zwischen einem Mitglied und dem Verein, ist das betroffene Mitglied vom Stimmrecht ausgeschlossen.
- e) Beschlüsse an der Mitgliederversammlung werden in offener Abstimmung gefasst. Die Abstimmung erfolgt nur dann geheim, wenn dies ausdrücklich von der Mehrheit der anwesenden Mitglieder verlangt wird.
- f) Wenn nichts anderes festgelegt ist, gilt das einfache Mehr der anwesenden Stimmberechtigten.
- g) Eine Änderung der Statuten erfordert eine Zwei-Drittel-Mehrheit. Der Artikel 15 über die „Auflösung des Vereins“ kann nur mit einer Vier-Fünftel-Mehrheit geändert werden.
- h) Bei offenkundigem Abstimmungsergebnis kann das Tagespräsidium auf die Auszählung der abgegebenen Stimmen verzichten, ausser ein Mitglied verlangt die Auszählung.

## **Artikel 9: Wahl und Zusammensetzung des Vorstands**

Der Vorstand setzt sich aus mindestens drei bis maximal sieben volljährigen Vollmitgliedern zusammen und wird von der ordentlichen Mitgliederversammlung auf eine Amtsdauer von einem Jahr gewählt. Wiederwahl ist möglich.

Scheiden Vorstandsmitglieder während der Amtsdauer aus, kann sich der Vorstand von selbst ergänzen. Solche Ersatzwahlen sind an der nächsten Mitgliederversammlung zur Bestätigung vorzulegen.

# Statuten des Vereins «mach-politik.ch»

---

Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

- a) Präsident/in
- b) Vizepräsident/innen
- c) Aktuar/in
- d) Schatzmeister/in
- e) Verantwortliche/r Infrastruktur
- f) Beisitzer/innen

Folgende Vorstandsämter sind nicht kumulierbar, die Personen dürfen nicht miteinander verwandt sein, und sie werden von der Mitgliederversammlung einzeln gewählt:

- Präsident/in (a)
- Schatzmeister/in (d)
- Verantwortliche/r Infrastruktur (e)

Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand an seiner ersten Sitzung selbst. Ämterkumulation ist zulässig, sofern sie obgenannte Regel nicht verletzen. Das Vizepräsidium (b) sowie die Beisitzer/innen (f) können von einer oder mehreren Personen ausgefüllt werden.

## **Artikel 10: Aufgaben und Kompetenzen des Vorstands**

Dem Vorstand stehen grundsätzlich alle Befugnisse zu, welche nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Aufgaben und Kompetenzen des Vorstands sind insbesondere:

- a) Operative Leitung und Organisation des Vereins, inklusive Bestimmung der zeichnungsberechtigten Personen und die Art deren Zeichnung.
- b) Wahrung der Vereinsinteressen nach innen und aussen.
- c) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
- d) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern.
- e) Der Vorstand kann Hilfsfunktionen und Arbeitsgruppen kreieren, besetzen und auflösen. Sie führen Aufgaben gemäss den Vorgaben des Vorstands durch. Er kann auch, wo sinnvoll, externe Nichtmitglieder dazu berufen.

Der Vorstand ist beschlussfähig, sofern mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Er wird einberufen auf Antrag des Präsidenten oder auf Verlangen eines Vorstandsmitgliedes. Alle Vorstandsmitglieder haben das gleiche Stimmrecht.

Vorstandsbeschlüsse sind gültig, wenn sie mit dem einfachen Mehr der anwesenden Vorstandsmitglieder gefasst werden. Vorstandssitzungen und -beschlüsse sind ordentlich zu protokollieren.

## **Artikel 11: Revisionsstelle**

Die Revisionsstelle besteht aus bis zu zwei Revisor/innen, welche nach Art. 729 OR unabhängig sein müssen.

Sie prüft die Jahresrechnung und erstattet der Mitgliederversammlung schriftlich Bericht und Antrag. Sie kann jederzeit eine Zwischenkontrolle, auch kurzfristig angekündigt, durchführen.

Die Wahl der Revisionsstelle erfolgt auf ein Jahr. Wiederwahl ist möglich.

## **Artikel 12: Vereinsjahr**

Vereinsjahr und Rechnungsjahr entsprechen dem Kalenderjahr. Auf den 31. Dezember wird die Jahresrechnung abgeschlossen und ein Inventar erstellt.

## **Artikel 13: Finanzierung und Verbindlichkeiten**

Der Verein wird durch Mitgliederbeiträge und Spenden finanziert.

Zuwendungen, die pro Jahr und Spender/in den Betrag von 1'000.– Schweizer Franken überschreiten, werden mit vollem Namen im Publikationsorgan veröffentlicht.

Bei anonymen Zuwendungen wird der Betrag, der 1'000.– Schweizer Franken überschreitet, einer gemeinnützigen Organisation gespendet.

# Statuten des Vereins «mach-politik.ch»

---

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftbarkeit der Mitglieder für die Verbindlichkeiten des Vereins ist ausgeschlossen.

Mitglieder, deren Mitgliedschaft vor einer allfälligen Auflösung des Vereins erlischt, haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

## **Artikel 14: Publikationsorgan**

Das offizielle Publikationsorgan des Vereins ist die Webseite «mach-politik.ch». Publiziert werden insbesondere zeitnah die Vereinsstatuten, die Protokolle aller Mitgliederversammlungen und aller Vorstandssitzungen, die Bilanz, der Revisorenbericht und das Budget.

## **Artikel 15: Auflösung des Vereins**


Für die Auflösung des Vereins ist eine Vier-Fünftel-Mehrheit der Anwesenden erforderlich, ebenso für eine allfällige Änderung dieses Artikels.

Im Falle der Auflösung des Vereins bestimmt die Mitgliederversammlung mit einfachem Mehr der Anwesenden über die Aufteilung des Liquidationserlöses. Wird Stimmengleichheit erreicht, so hat das Tagespräsidium den Stichentscheid.

---

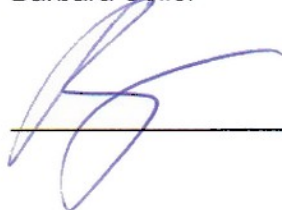
Diese Statuten wurden am Montag, 17. März 2014, von den anwesenden Gründungsmitgliedern einstimmig angenommen und treten sofort in Kraft.

Der Protokollführer  
Peter Hunziker



---

Die Präsidentin  
Barbara Seiler



---